

## 1. Die Krankenversicherung.

versicherungspflichtig sind:

1. Alle gegen Lohn beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Dienstboten, ferner alle Lehrlinge, wenn sie auch ohne Lohn beschäftigt sind.
2. Bei einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 2500 *M* sind versicherungspflichtig:
  - a) Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung,
  - b) Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
  - c) Bühnen- und Orchestermitglieder,
  - d) Lehrer und Erzieher in Privatstellung,
  - e) Hausgewerbetreibende,
  - f) die Schiffsbesatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Auf Antrag des Arbeitgebers werden alle Lehrlinge von der Versicherungspflicht befreit, so lange sie im Betrieb ihrer Eltern beschäftigt sind.

Freiwillig können sich versichern lassen:

- a) Betriebsunternehmer und Gewerbetreibende, wenn sie in ihren Betrieben keine oder regelmäßig nicht mehr als 2 Versicherungspflichtige beschäftigen und wenn deren Gesamteinkommen 2500 *M* nicht übersteigt,
- b) Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind.

Für die freiwillig Versicherten kann die Krankenkasse das Recht zum Beitritt von einer bestimmte Altersgrenze und der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig machen.

Wer bei einer Krankenkasse versicherungspflichtiges Mitglied ist und wegen Erwerbslosigkeit oder wegen höheren Einkommens ausscheidet, kann bei dieser Kasse Mitglied bleiben, wenn er derselben ununterbrochen 6 Wochen lang oder in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen als Mitglied angehörte. Er muß jedoch binnen 3 Wochen erklären, daß er Mitglied bleiben und die Beiträge selbst regelmäßig fortzahlen will.

Wer sich bei einer Krankenkasse freiwillig weiterversichern will, kann dies in einer niedrigeren Klasse tun.

Die Arbeitgeber haben jeden der von ihnen Beschäftigten binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung an- oder ab zu melden. Die Unterlassung der Anmeldung kann mit Geldstrafe von 100—300 *M* bestraft werden.

Es gibt

1. Ortskrankenkassen, die eine Stadt oder auch einen ganzen Bezirk umfassen können, denen alle gewerblichen Arbeiter anzugehören haben.